

## Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 07.05.2020 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgenden Abrechnungsempfehlungen beschlossen:

### (1) Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie:

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, je Sitzung analog Nr. 245 GOÄ, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Satz

*Die Abrechnungsempfehlung gilt zunächst befristet bis zum 31.07.2020 und ist nur bei unmittelbarem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar. Bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 245 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Wegen der nach § 21 Abs. 6 KHG pauschal in Höhe von 50 Euro finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.*

### (2) Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, BPTK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zu telemedizinischen Leistungen bei Erbringung im Rahmen der COVID-19-Pandemie:

- (1) Für psychotherapeutische Leistungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gemäß den Nummern 801, 807, 808, 860, 885 GOÄ ist als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Arzt und Patient erforderlich; Abweichungen von diesem Grundsatz sind, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 für besondere Ausnahmefälle und unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten zulässig. Die einzelnen Leistungen sind über die jeweilige Gebührenposition berechnungsfähig.

Für psychotherapeutische Leistungen gemäß den Nummern 804, 806, 817, 846, 849, 861, 863, 870, 886 GOÄ gilt als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der

unmittelbare Kontakt zwischen Arzt und Patient. Zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 ist der unmittelbare Kontakt zwischen Arzt und Patient nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann der Kontakt auch per Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) erfolgen. Die einzelnen Leistungen sind über die jeweilige Gebührenposition berechnungsfähig.

- (2) Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multi-professionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts  
originär Nr. 60 GOÄ

*Die Leistung nach Nummer 60 darf grundsätzlich nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.*

*Zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 ist die vorherige oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung stehende persönliche Befassung mit dem Patienten nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann die Befassung mit dem Patienten auch per Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) erfolgen.*

### (3) Abrechnungsempfehlung der BÄK zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen:

Infolge der COVID-19-Pandemie ist zunächst befristet bis zum 31.07.2020 die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

*Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes berechnet werden. Die tatsächliche Dauer des Telefonates und die Begründung zur Mehrfachberechnung sind in der Rechnung anzugeben.*

## Bekanntgaben online

**Einfach abrufbar:** Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: [www.aerzteblatt.de/bekanntgaben](http://www.aerzteblatt.de/bekanntgaben)

## Erläuterungen zu den Abrechnungsempfehlungen zur Berechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

### Berechnung aufwändiger Hygienemaßnahmen (Nr. 245 GOÄ analog):

1. Berechnung nach „Nr. 245 GOÄ analog, erhöhte Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ zum 2,3fachen Satz in Höhe von 14,75 €
2. Nur bei **unmittelbarem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt**
3. **Einmal je Sitzung** berechnungsfähig
4. **Keine gleichzeitige Steigerung der in derselben Sitzung erbrachten Leistungen** über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) **mit der Begründung z. B. „erhöhter Hygieneaufwand“ etc. auf Grund der COVID-19-Pandemie**
5. **Steigerung der anderen in derselben Sitzung erbrachten Leistungen** über den Schwellenwert (z. B. 2,3facher Satz) **nur (!) aufgrund sonstiger Erschwerungsgründe, wie z. B. Blutung, Rezidiv etc.**
6. **Wenn nicht (!) Nr. 245 GOÄ analog berechnet wird** und ein erhöhter Hygieneaufwand durch Steigerung der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wird, ist die Steigerung für jede einzelne Leistung verständlich und nachvollziehbar zu begründen. Keine Pauschalbegründung!
7. **Nicht berechnungsfähig bei einer Leichenschau** (Voraussetzung Arzt-Patienten-Kontakt, Leiche ist kein Patient). Erhöhter (Zeit-)Aufwand bei besonderen Todesumständen eventuell nach Nr. 102 GOÄ berechnungsfähig
8. **Die Abrechnungsempfehlung gilt vom 05.05.2020 zunächst befristet bis zum 31.07.2020**

### Berechnung psychotherapeutischer Leistung per Videübertragung:

1. **Erst- und Eingangsuntersuchungen nur in absoluten Ausnahmefällen(!) per Videübertragung, sofern es sich aus Umständen der COVID-19-Pandemie ergibt.** Regelfall für Erst- und Eingangsuntersuchungen zur Psychotherapie ist der **unmittelbare Arzt-Patienten-Kontakt. Ausnahmefälle sind zu begründen!**
2. **Begonnene psychotherapeutische Behandlungen können als Videübertragung nur in Einzelsitzungen durchgeführt werden (Keine Gruppentherapie über Videübertragung)**
3. **Die Abrechnungsempfehlungen gelten vom 05.05.2020 zunächst befristet bis zum 30.06.2020**

### Berechnung längerer pandemiebedingter Telefonate, (Mehrfachberechnung Nr. 3 GOÄ):

1. **Voraussetzung: Patient kann pandemiebedingt die Praxis nicht aufsuchen bzw. das Aufsuchen der Praxis ist pandemiebedingt nicht zumutbar und(!) es steht dem Patienten keine Videübertragungsmöglichkeit zur Verfügung und(!) die Versorgung kann anderweitig nicht erfolgen (Die Begründungen sind in der Rechnung anzugeben)**
2. **Berechnung der Nr. 3 GOÄ je vollendete 10 Minuten. Die tatsächliche Dauer ist in der Rechnung anzugeben**
3. **Berechnung der Nr. 3 GOÄ jeweils zum 2,3fachen Satz**
4. **Berechnung der Nr. 3 GOÄ höchstens 4 Mal pro Telefonat** (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach 1.)
5. **Höchstens 4 derartige Telefonate je Kalendermonat** (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach 1.)
6. **Die mehrfache Berechnungsfähigkeit der Nr. 3 GOÄ ist strikt auf die in 1. genannten Fälle und den Geltungszeitraum der Abrechnungsempfehlung (05.05.2020 bis 31.07.2020) beschränkt und nicht auf andere Fallkonstellationen anwendbar. Außerhalb des Geltungszeitraumes der Abrechnungsempfehlung oder sofern die Voraussetzungen nach 1. nicht vorliegen, gelten unverändert die Abrechnungsbestimmungen zur Nr. 3 der aktuellen GOÄ**
7. **Die Abrechnungsempfehlung gilt vom 05.05.2020 zunächst befristet bis zum 31.07.2020**

bereitgestellt von: [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)